

*Art. 30 Abs 1 ZGB. – Änderung des Vornamens für ein minderjähriges Kind*

*Aus den Erwägungen:*

1. a) ...

Eltern und Tochter sind srilankische Staatsangehörige. Rechtsverhältnisse mit Auslandberührung unterstehen dem Bundesgesetz über das Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG). Nach Art. 38 Abs. 1 und 3 IPRG sind schweizerische Behörden für Namensänderungen ausländischer Gesuchsteller zuständig, wenn diese Wohnsitz in der Schweiz haben, und die Voraussetzungen und Wirkungen der Namensänderung unterstehen schweizerischem Recht.

b) Eine Berichtigung des Geburtsregisters nach Art. 45 ZGB, anwendbar nach Art. 33 IPRG, fällt ausser Betracht, nachdem der Eintrag weder auf einem offenbaren Versehen noch auf einem Irrtum beruht (Art. 45. Abs. 1 ZGB). Auch eine Berichtigung durch den Richter (Art. 45 Abs. 2 ZGB) kommt nicht in Frage, da kein fehlerhafter Eintrag vorliegt.

2. Als wichtiger Grund im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB kann gewürdigt werden, dass die Mutter vor der Entbindung ihres Kindes in der Aufregung den Namen ihrer Tochter falsch geschrieben hat. Mit dem anbegehrten Vornamen «L.» sind die Interessen der Gesuchsteller nicht verletzt und dieser ist somit in den Zivilstandsregistern eintragbar (Art. 69 Abs. 2 ZStV). Dem Gesuch um Änderung des Vornamens kann daher entsprochen werden.

(Direktion des Innern, 2. August 1995)

*Art. 39, 160 ZGB; Art. 50 Abs. 1 und 2 ZStV. – Übereinstimmung der Schreibweise des Familiennamens an beiden Heimatorten*

*Aus einem Schreiben des Zivilstandsinspektorats:*

Am 13. September 1994 wurde Ihnen der Tod dieses Blatthinhabers vom Zivilstandsamt Zürich mitgeteilt, und zwar mit der Schreibweise «M» mit «y». Ihre internen Abklärungen haben ergeben, dass der Vater des Blatthinhabers bereits am 31. Dezember 1932 zusammen mit Ehefrau und Sohn in der Stadt Zürich mit der Schreibweise «M» mit «y» eingebürgert wurde. Seither erfolgten alle weiteren Zivilstandsfälle des Blatthinhabers und seiner Nachkommen unter dem Namen «M mit «y» (Eheschliessung, Geburten und Eheschliessungen der beiden Kinder, Tod). Die entsprechenden Einträge in Zürich lauten auf «M» mit «y» und in Ihrem Familienregister teilweise auf «M» mit «i» und teilweise auf «M» mit «y», was immer wieder zu Unsicherheiten führt.

Im Sinne einer Überstimmung der Schreibweise des Familiennamens an beiden Heimatorten (Neuheim und Zürich) verfügen wir hiermit die Berich-